

7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München

Eine Citymaut für München

Antrag Nr. 14-20 / A 02446 der Stadtratsfraktion Die GRÜNEN - rosa Liste vom 09.09.2016,
eingegangen am 12.09.2016

Urbane Logistik und Güterversorgung sicherstellen - Luftreinhaltung ohne wirtschaftlichen Ruin der Münchner Unternehmen

Antrag Nr. 14-20 / A 02427 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTei / FREIE
WÄHLER vom 01.09.2016, eingegangen am 01.09.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16397

4 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.10.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Regierung von Oberbayern hat der Landeshauptstadt München ihren finalen Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München zugeleitet und bittet um Zustimmung der Landeshauptstadt München zu den im Entwurf aufgegriffenen Maßnahmen.

Eine vorherige Befassung im Umweltausschuss war nicht mehr möglich, da die 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München nach ausdrücklichem Wunsch der Regierung von Oberbayern so schnell wie möglich in Kraft treten soll.

2. Gesetzliche Grundlagen und bisheriges Verfahren

Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) haben die zuständigen Behörden bei der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Luftreinhaltepläne zu erstellen, mit dem Ziel, die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten. Die

Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen nach § 47 Abs. 1 Satz 3 BImSchG geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Nach Art. 8 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sind die Regierungen für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG zuständig. Die Entscheidung über die Aufnahme von Maßnahmen in diesen obliegt folglich der Regierung.

Der Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet München wurde bereits sechsmal fortgeschrieben. Die 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München ist am 08.12.2015 in Kraft getreten. Aufgrund anhaltender Grenzwertüberschreitungen von Stickstoffdioxid (NO₂) ist es erforderlich, dass der Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet München erneut fortgeschrieben wird.

Die Regierung von Oberbayern hat die Landeshauptstadt München deshalb mit E-Mail vom 08.11.2018 aufgefordert, Maßnahmen für die Erstellung des Entwurfs der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München zu melden, die dem Stadtrat mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13611 am 11.12.2018 bekannt gegeben wurde.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15.05.2019 116 Maßnahmen zur Aufnahme in den Luftreinhalteplan gemeldet. Bei 107 der vorgelegten Maßnahmen handelt es sich um solche, die bereits Bestandteil des Masterplans der Landeshauptstadt München zur Luftreinhaltung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12218) sind. Zusätzlich wurden die neun weiteren Maßnahmen gemeldet, die der Stadtrat in der Vollversammlung am 20.03.2019 zur Verbesserung der Luftsituation an Standorten mit in 2018 gemessenen NO₂- Jahresmittelwerten über dem Grenzwert von 40 µg/m³ beschlossen hat (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14302). Zwei dieser Maßnahmen wurden in der Vollversammlung am 15.05.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15018) konkretisiert.

Von Freitag, den 14.06.2019 bis einschließlich Montag, den 29.07.2019 hat die Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Regierung von Oberbayern schließlich den finalen Planentwurf erstellt, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügt ist. Er soll alsbald nach dieser Stadtratsbefassung in Kraft treten.

3. Inhalt des Entwurfs der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans

Der Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München stellt zunächst die Ausgangssituation im Stadtgebiet München dar. Ausführlich erfolgt dabei die Schilderung der Immissionssituation im Stadtgebiet München. Auch die

Messergebnisse der ergänzenden Stickstoffdioxidmessungen, die im Auftrag der Landeshauptstadt München durchgeführt werden, sind dargestellt.

Im Anschluss behandelt der Entwurf der 7. Fortschreibung des Stadtgebiets München die Maßnahmen zur Verbesserung der Luftsituation.

In den letzten Kapiteln des Luftreinhalteplans wird eine NO₂-Immissionsprognose vorgenommen. Demnach wird im Jahr 2020 an 98,8 % der Hauptverkehrsstraßen der NO₂-Grenzwert eingehalten, Überschreitungen treten an 6,1 km Strecke auf. An 12 der 13 untersuchten Straßenabschnitte mit Grenzwertüberschreitungen zum Ist-Zustand wird der Grenzwert bereits 2020 bis 2023 eingehalten. Ab spätestens 2026 ist schließlich auch an der Landshuter Allee mit einer Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerts zu rechnen.

Übernommene Maßnahmen der Landeshauptstadt München

Die Regierung von Oberbayern greift im Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans 115 der von der Stadt mit Schreiben vom 15.05.2019 vorgelegten 116 Maßnahmen auf. Lediglich die Maßnahme LRP7-01: „Wirkungsanalyse für Handlungsoptionen zur Reduzierung der NO₂-Immissionen außerhalb des Masterplans Luftreinhaltung der Landeshauptstadt München“ wurde nicht aufgenommen. Die Intention wurde jedoch in Kapitel 7.3 und 7.4 der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans durch Prognosen für die Luftsituation aufgegriffen. Zusätzliche Maßnahmen der Regierung von Oberbayern bzw. des Freistaats Bayern enthält die 7. Fortschreibung darüber hinaus nicht.

Ausschluss des Konnexitätsprinzips

In Ziffer 2.4 der 7. Fortschreibung wird das Konnexitätsprinzip ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die entstehenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen, von dem speziellen umfangreichen Förderprogramm des Bundes und des Landes abgesehen, ausschließlich von der Landeshauptstadt München zu tragen sind.

Rechtliche Bewertung von Verkehrsverboten in der 7. Fortschreibung

Verkehrsverbote sind in der 7. Fortschreibung nicht als Maßnahme enthalten. Sie werden zwar anhand dreier verschiedener Beispielkonstellationen diskutiert, deren Verhältnismäßigkeit jedoch abgelehnt.

In Straßenabschnitten mit gemessenen Jahresmittelwerten zwischen 40 und 50 µg/m³ erfolgt die Ablehnung unter Berufung auf die Regelvermutung aus § 47 Abs. 4a Satz 1 BImSchG, wonach Fahrverbote in der Regel erst bei Jahresmittelwerten von über 50 µg/m³ verhältnismäßig sind.

Gebiete innerhalb des Mittleren Rings mit gemessenen Jahresmittelwerten von über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ werden am Beispiel der Prinzregentenstraße untersucht. Dort wird auf die beschlossenen Maßnahmen der Vollversammlung am 15.05.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15018), u. a. die Reduzierung des täglichen Verkehrs um 15 % durch Intelligente Verkehrssteuerung verwiesen, mittels derer eine Minderung auf $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist.

Schließlich werden auch strecken- und zonenbezogene Verkehrsverbote am Mittleren Ring geprüft. Diese werden letztlich unter Betonung der besonderen Verkehrsbündelfunktion des Mittleren Rings in einer Abwägung als unverhältnismäßig eingestuft.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München verwiesen.

4. Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Regierung von Oberbayern insgesamt 11 Stellungnahmen zu verschiedenen Themenbereichen eingegangen. Es wurden sieben Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern, eine Stellungnahme vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, eine Stellungnahme vom Bündnis für Saubere Luft in München, eine Weitere von den Bürgerinitiativen Mobilität und eine Stellungnahme von der Deutschen Umwelthilfe abgegeben.

Thematisch wird insbesondere aufgegriffen, dass die 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München Fahrverbote nicht als Maßnahme enthält, obwohl der Freistaat Bayern durch ein Gerichtsurteil verpflichtet wäre, solche aufzunehmen. Zudem werden teilweise Vorschläge für weitere Maßnahmen vorgebracht, deren Bandbreite von örtlich begrenzten, verhältnismäßig einfach umzusetzenden Maßnahmen wie beispielsweise einer Engstellenbeseitigung am Isarradweg bis zu weitreichenden Maßnahmen, wie der Einführung eines kostenlosen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet München, reicht. Zuletzt werden einige Maßnahmen, die in der 7. Fortschreibung enthalten sind, kritisiert, wie beispielsweise die Maßnahme Nr. LRP7-114 „Parkraummanagement: Weitere Parklizenzzgebiete entlang der Prinzregentenstraße“.

Die eingegangenen Stellungnahmen haben keine inhaltlichen Änderungen des Entwurfs der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans durch die Regierung von Oberbayern mehr veranlasst. Die „Zusammenstellung und Bewertung der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“ sind der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

5. Behandlung von Stadtratsanträgen

Eine Citymaut für München, Antrag Nr. 14-20 / A 02446 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN - rosa Liste vom 09.09.2016

Mit oben genanntem Antrag hat die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN - rosa Liste Folgendes beantragt (siehe Anlage 1):

- „1. Der Oberbürgermeister fordert den Freistaat Bayern auf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Citymaut für bayerische Kommunen zu schaffen.*

- 2. Die LHM vergibt – in Zusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern – eine Studie zur Ausgestaltung und Umsetzung mit den folgenden Eckpunkten:*
 - Einführung einer Cordon-Maut mit dem Umgriff mindestens der heutigen Umweltzone*
 - Bezahlen pro Einfahrt (ggf. Tageskarten) mit Tarifen, die sich an den ÖV-Tarifen orientieren (ähnlich Bsp. Mailand)*
 - Einfache Differenzierung nach Schadstoffklassen mit Freifahrt für Elektromobile und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb*
 - Längerfristig ggf. km-abhängig mit weiteren Preisdifferenzierungen (Ideenteil der Studie).*

Die gegenwärtig an der Universität der Bundeswehr erstellte Doktorarbeit über die Auswirkungen verschiedener Modelle einer Citymaut ist in die Studie mit einzubeziehen.

- 3. Die Studie zur Citymaut wird Bestandteil des Luftreinhalteplans der LH München.“*

Die Stadtverwaltung hat den Stadtrat in der Vollversammlung am 25.01.2017 bereits intensiv mit der City-Maut befasst (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07383). Im Rahmen der vom LfU beauftragten Untersuchung im Rahmen der M1 der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans wurde die Wirkung einer City Maut nicht untersucht. Aus der Sitzungsvorlage ergibt sich, dass es keine Rechtsgrundlage für die Einführung einer City-Maut durch die Landeshauptstadt München gibt. Eine solche Rechtsgrundlage wurde seit der Stadtratsbefassung im Jahr 2017 durch den zuständigen Bund nicht geschaffen.

Urbane Logistik und Güterversorgung sicherstellen - Luftreinhaltung ohne wirtschaftlichen Ruin der Münchner Unternehmen, Antrag Nr. 14-20 / A 02427 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTEI / FREIE WÄHLER vom 01.09.2016

Mit oben genanntem Antrag hat die Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTEI / FREIE WÄHLER Folgendes beantragt (siehe Anlage 2):

„Die städtische Verwaltung erarbeitet im Rahmen der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München ein Konzept, wie der Wirtschaftsverkehr von Umweltauflagen, die kleine und mittelständische Betriebe in ihrer Existenz gefährden oder erheblich belasten, ausgenommen werden kann.“

Gezielte Umweltauflagen für den Wirtschaftsverkehr sind im Entwurf der 7. Fortschreibung für das Stadtgebiet München nicht enthalten. Insbesondere sieht der Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans keine Verkehrsverbote vor.

Zusätzlich können Handwerksbetriebe Förderungen für die Hardwareausrüstung ihrer Dieselfahrzeuge vom Bund und für den Umstieg auf alternative Antriebe, z. B. Elektro-Antriebe, vom Bund (https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html) und der Landeshauptstadt München (https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Elektromobilitaet/Foerderprogramm_Elektromobilitaet.html) erhalten. Die Landeshauptstadt München hat bereits auf mehreren Veranstaltungen mit Handwerkerinnen und Handwerkern und Firmen über die Fördermöglichkeiten informiert. Darüber hinaus werden noch im Jahr 2019 weitere Infoveranstaltungen zu dieser Thematik in Kooperation mit der Handwerkskammer für München und Oberbayern sowie der Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern durchgeführt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Eine Behandlung der Sitzungsvorlage in der heutigen Vollversammlung am 02.10.2019 ist notwendig, da die 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München nach ausdrücklichem Wunsch der Regierung von Oberbayern so schnell wie möglich in Kraft treten soll. Eine frühzeitige Einbringung der Vorlage war nicht möglich, da uns der finale Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München erst am 19.09.2019 zugeleitet wurde.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei und das Direktorium haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen im Vortrag der Referentin zum Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für München werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Landeshauptstadt München stimmt den im Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München aufgegriffenen Maßnahmen zu.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02446 „Eine Citymaut für München“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02427 „Urbane Logistik und Güterversorgung sicherstellen – Luftreinhaltung ohne wirtschaftlichen Ruin der Münchner Unternehmen“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).